

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Sonderausgabe. Freitag den 9. September 1910.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedeberg Nm.

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der im Kreise Friedeberg Nm. ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für die Dauer der Seuchengefahr, soweit nicht unten die Frist anders bestimmt ist, auf Grund der §§ 19—29 und 44 a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. S. 153/409), in Verbindung mit den §§ 59, 59 a, 62 bis 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für die Kreise Friedeberg Nm. und Landsberg a. W. nachstehendes angeordnet:

- I. Sperrgebiet Kreis Friedeberg Nm.
 1. a) Aus den Ortschaften Ostbahnhof Friedeberg, Friedeburger Wiesen, Emmenau, Kuhbruch, Neumecklenburg, Hammelstall, Marienland, Zeitlow, Althasferwiese, Friedbergerschbruch, Ritzenswunsch und Eichwerder wird ein Sperrbezirk dergestalt gebildet, daß die Gemarkungs- bzw. die Besitzgrenzen die Grenzen dieses Sperrbezirktes bilden.
 - b) Aus den Ortschaften Neudeffau und Altbeelitz wird ein zweiter Sperrbezirk gebildet. Als Sperrgrenze gegen Osten gilt der Weg von Altbeelitz nach Neuteich.
2. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine in dem vorbezeichneten Sperrgebiete unterliegen der Stallsperr.
3. Die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, die Wege an den Ställen und auf dem Hofe, sowie die Futter- und Stallgänge der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkmilch zu desinfizieren; ebenso haben Personen, welche das Seuchegehöft verlassen, Hände und von Dünger beschmutzte Körperteile, sowie das Schuhwerk mittelst Kreolinlösung gründlich zu säubern.
4. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann.

5. Die Hunde sind fest anzulegen.
6. Das Betreten der verseuchten Gehöfte und deren Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten von verseuchten Gehöften untersagt.
8. Die Abgabe roher Milch aus den Seuchengehöften ist verboten.
9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus verseuchten Gehöften, desgleichen die Einfuhr von solchem und von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit vorgespannten Rindern durch das Sperrgebiet ist verboten.
11. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirk) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten.

Die Anordnung weitergehender Beschränkung bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59 a der Bundesratsinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt

A. für den Kreis Friedeberg Nm.

- a) Alle Orte (Gemeinde- und Gutsbezirke) und deren Feldmarken, welche begrenzt werden durch die Chaussee Gusch bis Trebitz und eine Linie, welche führt von Trebitz über Neßbruch, Vorbruch, Neucarbe, Altcarbe, Hohenkarzig, Friedeberg, Altensfließ, Buchwerder und westliche Kreisgrenze bis Gusch.
- b) Alt-Beelitz — rechtsseitig und linksseitig der Neße, soweit es nicht zum Sperrbezirk gehört, Friedrichshorst, Neuteich, Neu-Anspach, Holm, Driefen und Boddamm.

B. Für den Kreis Landsberg a. B.

Christiansaue, Eipfeschbruch, Annenaue, Marienwiese, Bernhardinenhof, Albrechtsthal, Neu-Eipfe, Alt-Eipfe, Christophswalde, Alt-Eipfe Gut (mit Ausnahme des Vorwerks Pollyhener Holländer), Schwalmberg, den rechts der Neze gelegenen Teil der Gemeinde Louisenaue, den zum Gute Jahnsfelde gehörigen — zu beiden Seiten des Pulskanals liegenden Teil — Jahnsfelder Wiesen mit Krieningswerder.

Die nachfolgenden Anordnungen werden getroffen für die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke und solche, welche noch nachträglich vom Landrat dem Beobachtungsgebiet zugeteilt und durchs Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Aus dem Beobachtungsbezirk dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverdächtigkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtores sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

Das Um- oder Zuladen von Vieh während des Transportes ist untersagt.

2. Das Durchtreiben von Wiederläuern und Schweinen und das Durchfahren mit vorgepannten Rindern durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.
3. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
4. Auf den im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnhöfen ist die Verladung von Klauenvieh, mit Ausnahme der unter Ziff. II 1 bezeichneten Schlachttiere, mit Genehmigung des zuständigen Landrats nur gestattet, wenn die Tiere auf der Verladestelle kurz vor der Verladung von dem

zuständigen Kreisierarzt untersucht und frei von seucheverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

III.

1. Die Vieh- und Pferdmärkte sowie die Ferkelmärkte in den Kreisen Landsberg und Friedeberg sind bis auf weiteres verboten.
2. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist verboten.
3. Der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Umherziehen ist innerhalb des Sperr- und Beobachtungsbezirkles bis zum 1. Januar 1911 verboten.
4. Die Sammelmolkereien des Kreises Friedeberg Nm. dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung gleich zu erachten ist eine $\frac{1}{4}$ stündige Erhitzung auf 90° C.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereihinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

5. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Soda-lösung (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.
6. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amts- und Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchefahr beseitigt ist.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66, Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.
8. Im Interesse der baldigen Unterdrückung der Seuche und Beschränkung der Seuchefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

Die von dem Landrate des Kreises Friedeberg Nm. in dem Kreisblatte vom 4. und 6. dieses Monats erlassenen Bekanntmachungen wegen Abgrenzung der Sperr- und Beobachtungsbezirke treten hiermit außer Kraft.

Frankfurt a. D., den 7. September 1910.

I Bg. 3446. Der Regierungspräsident.

J. B.: Keller.